EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Organisationsreglement

vom 8. Dezember 2001
rev. 22. Mai 2006 / 31. Mai 2010 / 3. Juni 2013 / 2. Juni 2014
29. Mai 2017 / 9. Juni 2024 / 25. November 2024

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION 3

A.1 Die Gemeindeorgane 3
A.2 Die Stimmberechtigten 3
A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan 5
A.4 Der Gemeinderat 5
A.5 Die Kommissionen 6
A.6 Das Gemeindepersonal 7

B. POLITISCHE RECHTE 7

B.1 Stimmrecht 7
B.2 Initiative 7
B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum) 8
B.4 Petition 9

C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG 9

C.1 Allgemeines 9
C.2 Abstimmungen 10
C.3 Wahlen 11

D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE 14

D.1 Öffentlichkeit 14
D.2 Information 14
D.3 Protokolle 14

E. AUFGABEN 15

E.1 Aufgabenwahrnehmung 15
E.2 Aufgabenerfüllung 16

F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE 16

F.1 Verantwortlichkeit 16
F.2 Rechtspflege 17

G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 18

AUFLAGEZEUGNIS 19

ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN 21

ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS 23

BEILAGE 1; AUSGABENKOMPETENZEN 22

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit Urne
a) Wahlen

[1)2)7)]**Art. 3** Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
- 7 Mitglieder des Gemeinderates
- 3 von 7 Mitgliedern der Bildungskommission

b) Sachgeschäfte

[1)2)6) 8)]**Art. 4** Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne
- die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben über Fr. 500‘000.— gemäss Art. 6 Bst. f
- die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Schulreglements

Zuständigkeit Versammlung
a) Wahlen

[2)3)8)]**Art. 5** Die Stimmberechtigten wählen an der Versammlung im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

a) aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Gemeinderates die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person,
b) aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Gemeinderates die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person
c) 3 von 5 Mitgliedern der Bau- und Planungskommission

b) Sachgeschäfte

[1)2)6)8)]**Art. 6** Die Versammlung beschliesst
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen (mit Ausnahme der Reglemente nach Art. 4 OgR);
b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grund-

[1] Teilrevision vom 22.5.2006
[2] Teilrevision vom 31.5.2010
[3] Teilrevision vom 03.6.2013
[5] Teilrevision vom 10.04.2017 (Begriffliche Anpassungen HRM 2)
[6] Teilrevision vom 29.05.2017
[7] Teilrevision vom 09.06.2024
[8] Teilrevision vom 25.11.2024

ordnung;

c) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleibt die kantonale Gesetzgebung;

d) das Budget der Erfolgsrechnung[8], die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
e) die Jahresrechnung[5];
f) soweit Fr. 250‘000.-- (bei Referendum Fr. 100‘000.--) übersteigend:
   – einmalige neue Ausgaben
   – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
   – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
   – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
   – Finanzanlagen[5] in Immobilien
   – finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
   – Verzicht auf Einnahmen
   – Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen[5] darstellen
   – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
   – Entwidmung von Verwaltungsvermögen
   – die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
g) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
i) die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 7 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrend neue Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 8 [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 9 [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für

[5)] Teilrevision vom 10.04.2017 (Begriffliche Anpassungen HRM 2)

neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 10 [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

[3) 8)]**Art. 11** [1] Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine von der Gemeindeversammlung bestimmte externe Revisionsstelle.

[2] Die Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

[3] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 12 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 13 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten
a) Grundsatz

[1)2)3)4) 7)8)]**Art. 14** [1] Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

b) Wahlen

[2] Der Gemeinderat wählt:

a) den Abstimmungs- und Wahlausschuss
b) die Liegenschaftenkommission
c) die Kommission Ver- und Entsorgung
d) die Wegkommission
e) weitere Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind

---

[1)] Teilrevision vom 22.5.2006
[2)] Teilrevision vom 31.5.2010
[3)] Teilrevision vom 03.6.2013
[4)] Teilrevision vom 02.06.2014
[7)] Teilrevision vom 09.06.2024
[8)] Teilrevision vom 25.11.2024

f) die Delegierten und Abgeordneten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen, Genossenschaften und Vereinen
g) die Funktionärinnen und Funktionäre

c) Sachgeschäfte

[3] Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100‘000.-- abschliessend, bis Fr. 250‘000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.
[4] Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

d) Schulverträge

[5] Der Gemeinderat beschliesst die Verträge mit den Partnergemeinden betreffend die Schule unabhängig von den daraus resultierenden Kosten.

e) Vertretung in Gemeindeverbänden

[6] Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

f) Stellenbewirtschaftung

[7] Der Gemeinderat ist zuständig für die Schaffung und Aufhebung von Stellen. Er stellt den Personalaufwand jährlich im Budget ein, der Aufwand ist gebunden. Er weist die Veränderungen im Bestand der Stellen jährlich im Anhang zur Rechnung aus.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 15 [1] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

[2)3)]**Art. 16** [1] Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über
a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
d) Bestellung von ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis und deren Zuständigkeiten,
e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
g) die Anweisungsbefugnis,
h) die Unterschriftsberechtigung.

[2] Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

[2)]**Art. 17** [1] Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

[2)] Teilrevision vom 31.5.2010
[3)] Teilrevision vom 03.6.2013

[2] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 18 [1] Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.
[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 19 [1] Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

[3] Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 20 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

[3)]**Art. 21** [1] Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

[2] Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

[3)]**Art. 22** [1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
– von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,

[3)] Teilrevision vom 03.6.2013

– innert der Frist nach Art. 23 Abs. 2 eingereicht ist,
– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 23 [1] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

[2] Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.
[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 24 [1] Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 25 Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz

[1)2)3)]**Art. 26** [1] Mindestens drei Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche eine einmalige Ausgabe von Fr. 100‘000.-- bis Fr. 250‘000.-- beinhalten, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

[2] Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

[2)]**Art. 27** [1] Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 26 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

[2] Die Bekanntmachung enthält:
– den Beschluss,
– den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
– die Referendumsfrist,
– die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
– die Einreichungsstelle,
– den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

Art. 28 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

[1)] Teilrevision vom 22.5.2006
[2)] Teilrevision vom 31.5.2010
[3)] Teilrevision vom 03.6.2013

B.4 Petition

Petition

Art. 29 [1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 30 [1] Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung[5] zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung[5], die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

[2] Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

[3] Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

[2)]**Art. 31** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 32 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 33 [1] Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

[3] Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

[2)]**Art. 34** [1] Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Be-

---

[2)] Teilrevision vom 31.5.2010
[5)] Teilrevision vom 10.04.2017 (Begriffliche Anpassungen HRM 2)

schwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).

Vorsitz

Art. 35 [1] Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

[2] Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 36 Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- veranlasst die Wahl eines 5-köpfigen Protokollausschusses,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 37 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 38 [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

[2] Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 39 [1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 41 [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 42 [1] Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 44 [1] Die Versammlung stimmt offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 46 [1] Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 40 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 47 Wählbar sind
a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der

Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 48 [1] Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

[2] Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

[3] Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

[3)]**Art. 49** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.

Offenlegungspflicht

Art. 50 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 51 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung

[2)]**Art. 52** [1] Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

[2] Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

[3] Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung

Art. 53

a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

offene Wahl

c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, wählt die Versammlung offen.

[2)] Teilrevision vom 31.5.2010
[3)] Teilrevision vom 03.6.2013

geheime Wahl

d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
f) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 54)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 55) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 56 und 57).

Ungültiger Wahlgang

Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 55 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 56 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 57 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 58 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 59 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Wahlen und Abstimmungen an der Urne

Art. 61 Für Wahlen und Abstimmungen an der Urne gilt das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 62[1] Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 63 [1] Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[2] Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 64 [1] Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

[2] Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 65 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 66 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

[2)]**Art. 67** [1] Das Protokoll enthält
a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
d) Reihenfolge der Traktanden,
e) Anträge,
f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
h) Rügen nach Art. 49a Gemeindegesetz (Rügepflicht),
i) Zusammenfassung der Beratung und
j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

[2] Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 68 [1] Der von der Versammlung gewählte, 5-köpfige Protokollausschuss berät und genehmigt das Protokoll endgültig. Es ist nach der Genehmigung vom Ausschuss zu unterzeichnen.

[2] Der Protokollausschuss wird von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber innert 2 Wochen nach der Versammlung zur Protokollgenehmigung eingeladen.

[3] Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 69 [1] Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

[2] Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Art. 70 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 71 [1] Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

[2] Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 72 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin

[2)] Teilrevision vom 31.5.2010

überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 73 [1] Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

[2] Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 74 [1] Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

[2] Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 75 [1] Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe Fr. 100'000.-- übersteigt.

[2] Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.

[3] Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

Wasserbaupflicht

[4] Die gesamte Wasserbaupflicht wird, gestützt auf Art. 12 des Wasserbaugesetzes vom 21.2.1989 und den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24.9.1990, der Schwellenkorporation Signau übertragen.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 76 [1] Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

[2] Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

[3] Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

[2)3)]**Art. 77** [1] Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

[2)] Teilrevision vom 31.5.2010
[3)] Teilrevision vom 03.6.2013

[2] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

[3] Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

[4] Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

[5] Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

[6] Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
a) Verweis
b) Busse bis Fr. 5'000.--
c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

[7] Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 78 [1] Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

[2] Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

[3] Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

[4] Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

[2)]**Art. 79** [1] Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

[2] Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

[2)] Teilrevision vom 31.5.2010

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

[3] **Art. 80** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (ständige Kommissionen) und II (Verwandtenausschluss) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

[3][7] **Art. 81** [1] Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2003 nach diesem Reglement gewählt.

[2] Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

[3] Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2002. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

[3] 3. Teilrevision

[4] Mit dem Inkrafttreten der 3. Teilrevision vom 3. Juni 2013 werden die bestehenden Beamtenverhältnisse in öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse überführt.

[4]3./4. Teilrevision

[5] Die nach bisherigem Recht bestellten Behörden bleiben bis am 31. Dezember 2014 in der bisherigen Zusammensetzung und Funktion bestehen.

[6] Die Wahlen per 1. Januar 2015 erfolgen nach den neuen Bestimmungen.

[7]7. Teilrevision

[7] Die Mitglieder der Schulkommission beenden ihre Amtsdauer Ende 2026. Die Bildungskommission besteht bis zu diesem Zeitpunkt aus 7 – 10 Mitgliedern.

[8]8. Teilrevision

[8] Die neu bestimmte Revisionsstelle ist für die Revision der Jahresrechnung 2024 zuständig, wobei die „alte“ RPK noch die Zwischenrevision zu tätigen hat.

[3] Teilrevision vom 03.6.2013
[3] Teilrevision vom 03.6.2013
[4] Teilrevision vom 02.6.2014
[7] Teilrevision vom 09.06.2024
[8] Teilrevision vom 25.11.2024

Inkrafttreten

[7) 8)]**Art. 82**

[1]Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

[2]Die Änderung von Art. 3, Art. 81 Abs. 7 und Anhang I „Bildungskommission“ treten auf den 1.3.2025 in Kraft.

[3]Die Änderung von Art. 14 tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

[4]Die Ergänzungen zu Art. 4, 11, 14 und 81, treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 83 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Organisationsreglement vom 3. Dezember 1994 und weitere diesem Reglement widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2001 hat dieses Reglement angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident — Der Gemeindeschreiber

sig. H. Hirschi — sig. M. Sterchi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 8. November bis 7. Dezember 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 8. November 2001 bekannt.

Signau, 15. Dezember 2001

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Sterchi

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 24. Juni 2002

Die **1. Teilrevision** des Reglements wurde am 22. Mai 2006 von der Gemeindeversammlung beschlossen; sie wurde am 28. Juni 2006 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt und mit der Genehmigung in Kraft gesetzt.

Die **2. Teilrevision** des Reglementes wurde am 31. Mai 2010 von der Gemeindeversammlung beschlossen; sie wurde am 6. September 2010 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt und mit der Genehmigung in Kraft gesetzt.

Die **3. Teilrevision** des Reglementes wurde am 3. Juni 2013 von der Gemeindeversammlung beschlossen; sie wurde am 22. Juli 2013 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt und mit der Genehmigung in Kraft gesetzt.

Die **4. Teilrevision** des Reglementes wurde am 2. Juni 2014 von der Gemeindeversammlung beschlossen; sie wurde am 23. Juli 2014 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt und mit der Genehmigung in Kraft gesetzt.

Die **5. Teilrevision** des Reglementes wurde am 10. April 2017 durch den Gemeinderat beschlossen; sie wurde am 10. August 2017 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt und mit der Genehmigung in Kraft gesetzt.

Die **6. Teilrevision** des Reglementes wurde am 29. Mai 2017 von der Gemeindeversammlung beschlossen; sie wurde am 10. August 2017 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt und mit der Genehmigung in Kraft gesetzt.

Die **7. Teilrevision** des Reglementes wurde am 9. Juni 2024 an der Urne beschlossen; sie wurde am 31. Juli 2024 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt und mit der Genehmigung in Kraft gesetzt.

Die **8. Teilrevision** des Reglementes wurde am 25. November 2024 von der Gemeindeversammlung beschlossen; sie wurde am 8. Januar 2025 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt und mit der Genehmigung in Kraft gesetzt.

[3)]Anhang I: Ständige Kommissionen

[3)]Bau- und Planungskommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	1 Ressortvorsteher/in 1 Mitglied Wegkommission (gewählt durch Wegkommission)
Wahlorgan:	3 durch Gemeindeversammlung
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Baukontrolleure
Sekretariat:	Gemeindeschreiberei
Aufgaben:	Bauwesen gemäss Baureglement Behandlung aller Fragen der Ortsplanung; Antragstellung an Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budget- und Objektkredite[5]
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in kollektiv

[1)2)3) 7)]Bildungskommission

Mitgliederzahl:	7
Präsidium und Mitglied von Amtes wegen:	Vorsteher/-in Ressort Bildung
Zusammensetzung	• Präsidium • 3 Mitglieder aus der Gemeinde Signau • 3 Mitglieder aus den Partnergemeinden, je ein Mitglied aus den Gemeinden Bowil, Röthenbach und Eggiwil (die Partnergemeinden bestimmen ihre Vertretungen) *Es wird davon ausgegangen, dass die Partnergemeinden mit den Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ressort Bildung in der Kommission vertreten sein werden*
Wahlorgan:	Die 3 Mitglieder aus der Einwohnergemeinde Signau werden an der Urne im Proporzverfahren gewählt.
Uebergeordnete Stellen:	Administrativ und Oberaufsicht: Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Gemäss Funktionendiagramm
Zuständigkeiten	• Verwendung beschlossener Budget- und Verpflichtungskredite • Gemäss Schulreglement
Übergangsbestimmungen	Die Bildungskommission nimmt ihre Tätigkeit am 1.3.2025 auf und stellt dem Gemeinderat soweit erforderlich Antrag zur Umsetzung der Reform. Die Bildungskommission nimmt ab diesem Zeitpunkt die Zuständigkeiten der bisherigen Schulkommission wahr. Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer (31.12.2026) im Amt. Sollte der Bestand

[3)] Teilrevision vom 03.6.2013
[5)] Teilrevision vom 10.04.2017 (Begriffliche Anpassungen HRM 2)
[7] Teilrevision vom 09.06.2024

der der Gemeinde Signau zustehenden Mitglieder unter 3 Mitglieder fallen, wählt der Gemeinderat die erforderliche Anzahl der Mitglieder für den Rest der Amtsdauer.

[2)] Anhang II: Verwandtenausschluss

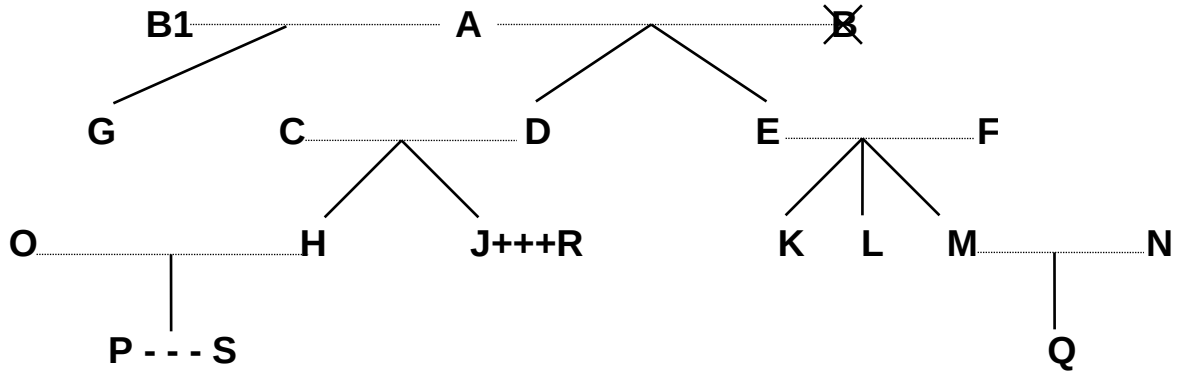

Legende:
- ..... = Ehe
- | = Abstammung
- X = verstorben
- +++ = eingetragene Partnerschaft
- - - - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem *Gemeinderat* dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter Stiefeltern/Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit
- **Mitgliedern des Gemeinderates,**
- **Mitgliedern von Kommissionen oder**
- **Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals**

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem ***Rechnungsprüfungsorgan* angehören.**

[2)] Teilrevision vom 31.5.2010

[1)2)]Beilage 1; Ausgabenkompetenzen

Kompetenzstufe	Ausgabe			
	neu einmalig	neu wiederkehrend	gebunden einmalig	gebunden wiederkehrend
Urnengemeinde	über Fr. 500'000.--	über Fr. 50'000.--	--	--
Gemeindeversammlung	über Fr. 250‘000.-- bis Fr. 500‘000.--	über Fr. 25‘000.-- bis Fr. 50‘000.--	--	--
bei fak. Referendum	über Fr. 100‘000.-- bis Fr. 500‘000.--	über Fr. 10‘000.-- bis Fr. 50‘000.--	--	--
Gemeinderat	bis Fr. 100‘000.--	bis Fr. 10‘000.--	abschliessend	abschliessend
mit fak. Referendum	bis Fr. 250‘000.--	bis Fr. 25‘000.--	--	--
Gemeindepräsident/in	bis Fr. 1'000.--	bis Fr. 100.--	--	--
	Verpflichtungskredite		**Arbeitsvergebungen**	
Gemeindeschreiber/in und Finanzverwalter/in	bis Fr. 5'000.-- (Budgetkredite)	bis Fr. 500.-- (Budgetkredite)	--	--
Ständige Kommissionen	verfügbare, d.h. vom Gemeinderat freigegebene Voranschlags- und Objektkredite		bis Fr. 30'000.-- im Einzelfall, sofern im Anhang I dazu befugt	
Nichtständige Kommissionen	gemäss Pflichtenheft oder Einsetzungsbeschluss		gemäss Pflichtenheft oder Einsetzungsbeschluss	

[1)] Teilrevision vom 22.5.2006
[2)] Teilrevision vom 31.5.2010